

sind der Dienstpflicht ebenso fremd wie der Wehrpflicht. Das Gesetz kennt insbesondere keinen Unterschied zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Seine Wirkungen werden sich sogar vorzugsweise auf Kreise außerhalb der Arbeiterschaft erstrecken. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen, auf denen sich seine soziale Stellung im allgemeinen aufbauen wird, bei der Durchführung der Dienstpflicht, bei seiner Eingliederung in die Kriegswirtschaft nicht berücksichtigt werden sollen. Das würde dem Grundgedanken des Gesetzes widersprechen, da die Arbeitskraft möglichst zweckmäßig auszunützen will. Es soll sich vielmehr jeder einzelne dahin stellen, er soll dahin überwiesen werden, wo seine Leistungsfähigkeit am besten zur Geltung kommt. Der Dienstpflichtige hat aber keinen rechtlichen Anspruch darauf, daß er in einer seinem Bildungsgrade entsprechenden oder seinem bisherigen Beruf gleichwertigen Tätigkeit innerhalb des Hilfsdienstes Verwendung findet. Er muß, wo die Verhältnisse so gelagert sind, sich mit einer niedriger stehenden Tätigkeit abfinden. So muß sich z. B. ein innerhalb seines Berufes in leitender Stellung stehender Mann im Hilfsdienst mit einer untergeordneteren Tätigkeit begnügen, ein geistig Arbeiten der sich unter Umständen mit körperlicher Tätigkeit abfinden. Es wird Aufgabe der das Gesetz ausführenden Behörden sein, bei der Ueberweisung der Dienstpflichtigen eine möglichst vollwertige Ausnützung ihrer Arbeitskraft zu erzielen und jeden an den Platz zu stellen, den er nach seiner Leistungsfähigkeit am besten auszufüllen vermag.

2. Welche Tätigkeit fällt unter den vaterländischen Hilfsdienst?

Das Gesetz führt in § 2 näher aus, welche Tätigkeit vaterländischer Hilfsdienst ist. Es ist dies die Beschäftigung im unmittelbaren Dienst des Staates und in staatlichen Einrichtungen, dann bei den für den Staatsbedarf arbeitenden Privatbetrieben. Nicht jede Tätigkeit im Staats- oder Kriegswirtschaftlichen Privatbetrieb ist Hilfsdienst. Es dürfen in diesen Betrieben